



Gemeinde Kolkwitz
FB Ordnung und Sicherheit
Berliner Straße 19
03099 Kolkwitz

Antrag auf Ausnahmegenehmigung für

- ☐ **das Abbrennen eines Feuerwerkes der Kategorie 2 (§ 24 Abs. 1 1. SprengV)**
☐ **die Ausnahme von den Verboten der Abbrennzeit und/oder – dauer (§ 12 Abs. 2 LImSchG)**
 Abbrennzeit nach 22:00 Uhr, in den Monaten Juni und Juli nach 22:30 Uhr, in dem Zeitraum, für den die Sommerzeit eingeführt ist, das das Ende des Feuerwerks um eine halbe Stunde herausgeschoben werden, Dauer max. 30 Minuten)

Antragsteller/in				
Anschrift				
Telefon/E-Mail				
Anlass				
Abbrennort – Anschrift (Beschreibung der Örtlichkeit, evtl. Karte oder Skizze beifügen, Grundstückseigentümerzusage notwendig)				
Datum des Feuerwerks				
Abbrennzeit	von	Uhr	bis	Uhr
verantwortliche Person				
Gleichzeitig beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 (ohne Knall- oder Pfeifsatz)	☐ ja ☐ nein			
Art des Feuerwerks (Bezeichnung der Pyrotechnik, Hersteller, BAM-und/oder CE- Nummer, Anzahl)				
Sicherungsmaßnahmen	- besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen im Umkreis von 200 km ☐ ja (siehe Lageplan) ☐ nein - Markierung der Abbrennstelle durch ☐ Absperrband ☐ Sicherheitspersonal ☐ Sonstiges:			

	- Löschmittel sind vorhanden ☐ Feuerlöscher ☐ Löschdecke ☐ Wasserschlauch ☐ Sonstiges: - brandempfindliche Flächen werden befeuchtet ☐ ja ☐ nein
--	--

Hinweise:

Auf der Rechtsgrundlage des § 1 der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministerium für Gesundheit und Soziales (Gebührenordnung MGS – GebOMGS) i.V.m. Tarifstelle 2.4.4.1.4 der Anlage zur GebOMGS, ist für eine Ausnahmegenehmigung **zum Abbrennen eines Feuerwerks eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR** zu entrichten.

Für die **Ausnahme der Abbrennzeit** wird **zusätzlich** eine **Gebühr in Höhe von 100,00 EUR** entsprechend § 3 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 1 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) und Tarifstelle 2.4.5 der Anlage 2 zur GebOUmwelt erhoben.

Dieser Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 14 Tage vor dem Abbrenntag beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit – Bürgerbüro – einzureichen. Bei verspätetem Eingang ist eine Bearbeitung des Antrages nicht mehr möglich.

Raketen oder Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz dürfen nicht verwendet/gezündet werden.

Der Unterzeichner versichert mit seiner Unterschrift, dass

- die Gemeinde Kolkwitz von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird und
- die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sowie die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Ort, Datum

Unterschrift